



Verfügung Nr. 129

19. März 2010 / AfW/ fil

Gemeinde Tenniken, Waldgrenzenkarte Zoneplan Landschaft, Spezialzone Hornusserplatz

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Tenniken setzt sich bisher aus folgenden drei Teilkarten zusammen: 53 WGK 1/0 des Zonenplans Siedlung mit den Blättern 1 bis 3, erlassen mit Beschluss der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion Nr. 3136 vom 12. Dezember 1995 bzw. Mutation der Teilkarte Nr. 3 vom 12. Mai 2009 VGD Nr. 122 im Gebiet „Obermatt“.

Im Auftrag der Gemeinde Tenniken hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Tenniken zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2007 vorgenommen.

Im Rahmen der Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft im Gebiet „Stuhlboden“ wurde die „Spezialzone Hornusserplatz“ (Beschluss EGV vom 18.3.2008) ausgeschieden und durch den Regierungsrat am 2. Februar 2010 genehmigt.

Vorliegend soll die WGK Nr. 4 für das Gebiet „Stuhlboden“ in der Gemeinde Tenniken erlassen werden. Grund für die Einzonung ist die Ausscheidung der „Spezialzone Hornusserplatz“ im Rahmen des Zonenplans Landschaft.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage des Blattes Nr. 4 fand vom 20. Oktober 2008 bis zum 18. November 2008 in der Gemeindeverwaltung Tenniken statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 2008 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Tenniken Nr. 10/2008 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Die Teilkarte Nr. 4 im Gebiet „Stuhlboden“ wird neu ausgeschieden. Die Ergänzung der Waldgrenze erfolgt im Rahmen der Mutation des Zonenplans Landschaft mit der neuen Spezialzone „Hornusserplatz“. Diesem Plan bzw. der Zonenvorschriftsänderung wurde mit Beschluss Nr. 129 vom 2. Februar 2010, durch den Regierungsrat zugestimmt. Damit die im Teilzonenareal A geplanten Bauten und Anlagen mittels einer Waldbaulinie realisiert werden können, ist die Festlegung der statischen Waldgrenze mittels Waldgrenzenkarte notwendig.

c) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Tenniken. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Tenniken verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Tenniken, Waldgrenzenkarte, Planeinteilung Waldgrenzenkarte, 1:5000, vom April 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/:/:
1. Es wird die WGK Teilkarten Nr. 4 des Zonenplans Landschaft „Spezialzone Hornusserplatz“ in der Gemeinde Tenniken erlassen. Massgebend ist der Situationsplan 1:5000 „Planeinteilung Waldgrenzenkarte“ vom April 2008.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand 18. März 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
 3. Die Einwohnergemeinde Tenniken wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
 4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Tenniken wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Entwurf 18. März 2008 bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Tenniken.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
 - Martin Krähenbühl, Revierförster, Rotacker 8, 4457 Diegten
 - Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferstr. 17, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BAFU, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion